



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2022 5. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.09.2022

Sachbearbeiter	Jan Fischer	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
11. Sitzung der Gemeindevertretung	27.09.2022	beschließend

### Artikeländerungssatzung Wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS)

#### Sachbericht:

Zunächst wird auf die VL-5/2022 – 3. Ergänzung aus der letzten Sitzung der GVER vom 24.05.2022 verwiesen.

Nach Rücksprache mit dem HSGB ist der § 21 in seiner derzeitigen Form nicht Rechtssicher und es müssen bei Beauftragung Dritter, diese sowohl mit Tätigkeit als auch mit voller Beschreibung benannt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder eine Beauftragung Dritter geplant noch erfolgt, daher kann diese Angabe nicht gemacht werden. Eine allgemeine Angabe im entsprechenden Paragraph ist unzulässig. Sollte beabsichtigt werden Dritte mit Tätigkeiten zu beauftragen, muss § 21 entsprechend angepasst werden. Damit soll möglichen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden.

Der § 21 Beauftragung Dritter ist daher zu Streichen und kann entfallen.

Der Gemeindevorstand stimmte in seiner Sitzung vom 16.08.2022 der Artikeländerungssatzung in der vorliegenden Form zu und beschließt die Artikeländerungssatzung über den Entfall des § 21 Beauftragung Dritter der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS] und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Artikeländerungssatzung in der vorliegenden Form zu und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zur Artikeländerungssatzung über den Entfall des § 21 Beauftragung Dritter der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.“*

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Artikeländerungssatzung in der vorliegenden Form zu und beschließt den Entfall des § 21 – „Beauftragung Dritter“ der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

#### Anlage(n):

(1) 2022-08-12\_Artikeländerungssatzung\_WStrB\_Grävenwiesbach

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)